

**Ausgabe Nr. 01/2004  
vom 19. Januar 2004**

## Inhalt

<b>Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück</b> <i>(Änderungen genehmigt vom Präsidium am 18.12.2003)</i>	<b>3</b>
<b>Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück</b> <i>(Änderungen beschlossen vom Fachbereichsrat am 29.10.2003)</i>	<b>33</b>

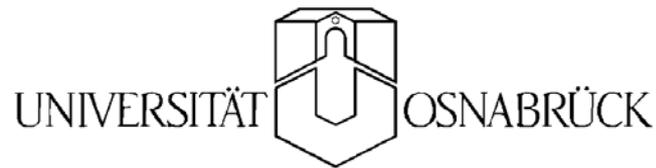
## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



## **DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG**

### **für den Studiengang Geographie im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 09.08.2001 – 11.3 - 743 09 - 4 –  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 14/2001, S. 5, vom 27.08.2001

Erlass des Nds. MWK vom 07.08.2002 - 11.3-743 09-4 -  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 13/2002 vom 26.09.2002, S. 11  
(Änderungen: §§ 11 Abs. 4 und 6, 27, 28, Anlage 2, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6, Anlage 7, Anlage 8)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2003 vom 31.01.2003, S. 3  
(Redaktionelle Änderungen: § 24 Abs. 6 und 7)

geändert durch Fachbereichsratsbeschluss des Fachbereichs Kultur- und Geo-  
wissenschaften am 29.10.2003  
genehmigt vom Präsidium in der 23. Sitzung am 18.12.2003

## INHALT:

---

### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck der Prüfungen .....	6
§ 2	Hochschulgrad.....	6
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch .....	6
§ 4	Prüfungsausschuss .....	7
§ 5	Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer .....	7
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 7	Zulassung .....	9
§ 8	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen .....	10
§ 9	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	10
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote.....	11
§ 12	Wiederholung von Fachprüfungen .....	12
§ 13	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	13
§ 14	Zusatzprüfungen .....	13
§ 15	Ungültigkeit der Prüfung.....	13
§ 16	Einsicht in die Prüfungsakte .....	13
§ 17	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	14
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	14

### Zweiter Teil

#### Diplomvorprüfung

§ 19	Art und Umfang .....	15
§ 20	Zulassung.....	15
§ 21	Gesamtergebnis der Prüfung .....	15

### Dritter Teil

#### Diplomprüfung

§ 22	Art und Umfang .....	15
§ 23	Zulassung.....	16
§ 24	Diplomarbeit .....	16
§ 25	Wiederholung der Diplomarbeit.....	17
§ 26	Gesamtergebnis der Prüfung .....	17

## **Vierter Teil**

### **Schlussvorschriften**

§ 27 Übergangsvorschriften .....	18
§ 28 In-Kraft-Treten .....	18

### **Anlagen**

Anlage 1 (zu § 2) .....	19
Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3) .....	20
Anlage 3 (zu § 13 Absatz 1) .....	21
Anlage 4 (zu § 13 Absatz 1) .....	22
Anlage 5 (zu § 20 Absatz 2) .....	23
Anlage 6 (zu § 19 Absatz 3) .....	25
Anlage 7 (zu § 23 Absatz 2) .....	28
Anlage 8 (zu § 22 Absatz 2) .....	30

# Erster Teil

## Allgemeine Vorschriften

### § 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Geographin“ oder „Diplom-Geograph“ (abgekürzt: „Dipl.-Geogr.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 150 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 74 SWS und auf das Hauptstudium 76 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 5 und 7 geregelt.
- (5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (Freiversuch). In der Diplomprüfung im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal erneut abgelegt werden, und zwar frühestens nach sechs Wochen und spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegende Verantwortung zur Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben kann von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Ihm gehören fünf Mitglieder des Fachbereichs an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder der Hochschullehrer- und der Mitarbeitergruppe müssen Lehrende des Faches Geographie der Universität Osnabrück sein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen oder als Gutachterinnen oder Gutachter der Diplomarbeit bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Mündliche Prüfungen im Hauptfach finden vor zwei Prüfenden statt (Kollegialprüfung); ist die oder der vom Studierenden vorgeschlagene Prüfende nicht Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Faches Geographie, so muss die oder der Zweitprüfende dieser Gruppe angehören. Mündliche Prüfungen in den Nebenfächern finden in der Regel vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt; die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel allein durch die Lehrperson, welche die betreffende Lehrveranstaltung durchführt.
- (5) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 4 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund kann nachträglich ein anderer Prüfer benannt werden.
- (7) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen sowie dafür erbrachte studiengeleitende Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Zulassung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder den abschließenden Teilen der Diplomprüfung (§ 22 Absatz 1 Ziffer 2 und 3) ist nach näherer Bestimmung der §§ 20 und 23 schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit §§ 19 - 26 nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer
  1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
  2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 5 bzw. 7 und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 6 bzw. 8 nachweist und
  3. eine außeruniversitäre berufsbezogene Praktikums-tätigkeit von mindestens vier Monaten, davon mindestens einen Monat im Grundstudium und mindestens zwei Monate im Hauptstudium, nachweist. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach §§ 19 - 26 beizufügen:
  1. Nachweise nach Absatz 2,
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder ob sich der Kandidat oder die Kandidatin in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
  3. Vorschläge für Prüfende,
  4. die Angabe der gewählten Nebenfächer nach Anlage 2,
  5. ggf. Benennung eines Zusatzfaches bzw. von Zusatzfächern (§ 14).Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den Fächern nach Absatz 3 Nr. 4 auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation sinnvoll sind.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## **§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach und Fachprüfungen in den Nebenfächern. Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen werden in der Regel durch mündliche Prüfungen oder Klausurarbeiten abgelegt.
- (2) Die Studierenden sollen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel im Hauptfach 60 Minuten und in den Nebenfächern je 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in der Regel zwei Stunden.
- (5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden durch eine mündliche Prüfung (Dauer mindestens 15 Minuten), eine Klausur (Bearbeitungszeit mindestens 60 Minuten), ein Referat (ggf. mit Hausarbeit), eine Hausarbeit (z.B. zur Methodikanwendung) oder einen Projektbericht (Ergebnisdarstellung studentischer Arbeitsgruppen in einem Studienprojekt) abgelegt.
- (6) Prüfungstermine und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei nachgewiesener Erkrankung wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (5) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; entsprechendes gilt für die §§ 15 ff des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Absätze 2 und 4, § 8 Absatz 3) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = ausgezeichnet	= eine besonders hervorragende Leistung (s. Absatz 4),
1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung (s. Absatz 4),
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten 1 bis 4 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Ergebnisse 0,7 und 4,3 sind dabei nicht zulässig.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- |                  |                   |                 |                          |
|------------------|-------------------|-----------------|--------------------------|
| bis 1,5          | ausgezeichnet     | ECTS-Grade A    | "excellent"              |
| über 1,5 bis 2,0 | sehr gut          | ECTS-Grade B    | "very good"              |
| über 2,0 bis 3,0 | gut               | ECTS-Grade C    | "good"                   |
| über 3,0 bis 3,5 | befriedigend      | ECTS-Grade D    | "satisfactory"           |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend       | ECTS-Grade E    | "sufficient"             |
| über 4,0         | nicht ausreichend | ECTS-Grade FX/F | "fail" (nicht bestanden) |
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit den ECTS-Punkten. Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 12 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann noch einmal wiederholt werden (Zweitwiederholung); die Zweitwiederholung in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung ist nur jeweils für eine Fachprüfung zulässig. Für die Diplomarbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen (s. § 25 Absatz 1).
- (3) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen gibt es prinzipiell keine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit (s. § 21 Absatz 4).
- (4) Für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Für diese Prüfung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.
- (5) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (7) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (8) § 3 Absatz 5 bleibt unberührt.

### **§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte zum Bestehen der Prüfung erforderliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### **§ 14 Zusatzprüfungen**

- (1) Die Studierenden können sich über die beiden vorgeschriebenen Nebenfächer hinaus (§ 19 Absatz 1 und § 22 Absatz 1) in weiteren der in Anlage 2 genannten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 15 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung vorsätzlich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil

### Diplomvorprüfung

#### § 19 Art und Umfang

- (1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt bzw. abgeschlossen. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach (für die Fächer Wirtschafts- und Sozialgeographie, Physische Geographie sowie Fachmethodik/Geoinformatik) und den Fachprüfungen in zwei Nebenfächern (Anlage 2).
- (2) Die Fachprüfung im Nebenfach kann ersetzt werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen. Das Nähere dazu regeln Anlage 5 und 6.
- (3) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind in Anlage 6 festgelegt.

#### § 20 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Absatz 1 erstreckt sich auf die Fachprüfungen der Nebenfächer, in denen keine studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Nebenfach setzt neben der Prüfungsvorleistung für das betreffende Fach (Anlage 5) den Nachweis der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die übrigen Fächer (Anlage 6) voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

#### § 21 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Wenn bis zum Ablauf des 6. Fachsemesters nicht alle für die Diplomvorprüfung im Hauptfach erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses nach einer Pflichtberatung des Studierenden über das weitere Vorgehen.

## Dritter Teil

### Diplomprüfung

#### § 22 Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen,

2. zwei Fachprüfungen im Hauptfach und den Fachprüfungen in zwei Nebenfächern gemäß Anlage 2,
  3. der Diplomarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 8 festgelegt.

### **§ 23 Zulassung**

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Absatz 1 erfolgt für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung nach § 22 Absatz 1 Ziffer 2 und 3. Der Prüfling kann wählen, ob zuerst die Fachprüfungen nach § 22 Absatz 1 Ziffer 2 abgelegt werden sollen oder die Diplomarbeit (Ziffer 3) angefertigt werden soll.
- (2) Die Zulassung setzt unbeschadet der Regelungen nach § 7 Absatz 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 7 und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach in Anlage 8 Nr. 1 festgelegt.
- (3) Neben den Nachweisen nach § 7 Absatz 3 ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, beizufügen. Falls das Thema der Diplomarbeit als Gruppenarbeit vergeben werden soll, ist dies zu beantragen.
- (4) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen bzw. vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zurückgenommen werden.

### **§ 24 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von Mitglied der Hochschullehrergruppe festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Für die Festlegung des Themas sowie die Betreuung der Diplomarbeit kann eine andere Prüfende oder ein anderer Prüfender als für die Fachprüfungen im Hauptfach vorgeschlagen werden (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Eine oder einer der beiden Prüfenden bzw. Gutachtenden muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des Faches Geographie sein.
- (4) Soll zuerst die Diplomarbeit angefertigt werden, wird das Thema von der oder dem Erstprüfenden bzw. Erstgutachtenden nach Anhörung des Prüflings innerhalb eines Monats nach Zulassung zur Diplomprüfung festgelegt. Sonst erfolgt die Festlegung des Themas spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Fachprüfung (vgl. § 23 Absatz 1). Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden bzw. Erstgutachtenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Werden im Zusammenhang mit der Erstellung der Diplomarbeit Computerprogramme oder Programmapplikationen (Programmierleistungen) erstellt, so können der Diplomarbeit elektronische Speichermedien beigelegt werden. Die Grundkonzeption, Inhalte und Gliederung der erbrachten Programmierleistung sowie ihre Einbindung in den Gesamtkontext der Diplomarbeit müssen in der Papierfassung hinreichend deutlich gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Von dieser Regelung kann im Hinblick auf beizufügende elektronische Speichermedien in Ausnahmefällen (z.B. aus Datenschutz- oder Urheberrechtsgründen) in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgewichen werden. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absätze 2 bis 4 zu bewerten.

### **§ 25 Wiederholung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Absatz 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

### **§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für das Hauptfach, für die Diplomarbeit und für die Nebenfächer. Das Hauptfach und die Diplomarbeit sind dabei doppelt zu gewichten. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Note für das Hauptfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Anlage 8 Nr. 1) und der beiden Fachprüfungen (Anlage 8 Nr. 2 u. 3). Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, gewichtet mit den ECTS-Punkten.
- (3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Vierter Teil

### Schlussvorschriften

#### **§ 27 Übergangsvorschriften**

- (1) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Diplomvorprüfung abgelegt haben, legen die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ab. Sie können auf Antrag die Diplomprüfung nach dieser Ordnung ablegen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung im zweiten oder höheren Fachsemester des Grundstudiums befinden, legen die Diplom- und Diplomvorprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ab.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

#### **§ 28 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1 (zu § 2)**

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

**DIPLOMURKUNDE**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*)

.....

geb. am ..... in *Geburtsstadt*

den Hochschulgrad

**Diplom-Geograph(in)\***

(Dipl.-Geogr.)

nachdem sie/er\*) die Diplomprüfung  
im Studiengang Geographie  
am ..... bestanden hat.\*\*)

*(Siegel der Hochschule)*

Osnabrück, den .....

Die Dekanin/Der Dekan\*)

Die/Der\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

.....

---

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*\*) Datum der letzten Fachprüfung oder des zuletzt vorgelegten Gutachtens über die Diplomarbeit

**Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3)****Wählbare Nebenfächer**

1. Angewandte Systemwissenschaft
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Biologie (ab WS 2003/04)
4. Informatik
5. Mathematik/Statistik
6. Ökologie (ab SS 2003 auslaufend)
7. Pädagogik
8. Physik
9. Politikwissenschaft
10. Psychologie
11. Rechtswissenschaft
12. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
13. Soziologie
14. Volkswirtschaftslehre

**Anlage 3 (zu § 13 Absatz 1)**

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

**ZEUGNIS**

**über die Diplomvorprüfung Geographie**

Frau/Herr\*) .....

geb. am ..... in *Geburtsstadt*

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Geographie mit der Gesamtnote ..... bestanden.

**Fachprüfungen:**

**Bewertung\*\*)**

Wirtschafts- und Sozialgeographie

.....

Physische Geographie

.....

Fachmethodik/Geoinformatik

.....

..... (*Nebenfach*)

.....

..... (*Nebenfach*)

.....

Osnabrück, den .....

(*Siegel der Hochschule*)

Die/Der\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

---

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*\*) Notenstufen: ausgezeichnet (bis 1,5), sehr gut (bis 2,0), gut (bis 3,0), befriedigend (bis 3,5), ausreichend (bis 4,0)

**Anlage 4 (zu § 13 Absatz 1)**

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

**ZEUGNIS****über die Diplomprüfung Geographie**

Frau/Herr\*) .....

geb. am ..... in *Geburtsstadt*

hat die Diplomprüfung im Studiengang Geographie  
 Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie\*)  
 Studienrichtung Physische Geographie/Geoökologie\*)  
 mit der Gesamtnote ..... bestanden.

<b>Fachprüfungen:</b>		<b>Bewertung**)</b>
Hauptfach:	Wirtschafts- und Sozialgeographie*)	
	Physische Geographie*)	.....
Nebenfach:	.....	.....
Nebenfach:	.....	.....

Thema der **Diplomarbeit:**

.....  
 .....

Die Diplomarbeit wurde mit ..... bewertet.

Osnabrück, den .....

*(Siegel der Hochschule)*

Die/Der\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*) Notenstufen: ausgezeichnet (bis 1,5), sehr gut (bis 2,0), gut (bis 3,0), befriedigend (bis 3,5), ausreichend (bis 4,0)

## Anlage 5 (zu § 20 Absatz 2)

### Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

**Im Hauptfach** sind außer den in Anlage 6 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen:

- Teilnahme an mindestens 13 Geländetagen im Grundstudium,
- außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumtätigkeit von mindestens vier Wochen.

**In den beiden Nebenfächern** ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums nach Maßgabe des folgenden Kataloges nachzuweisen. Sofern im folgenden die Art der Lehrveranstaltung nicht festgelegt ist, handelt es sich in der Regel um ein Seminar (mit Referat bzw. Hausarbeit), eine Vorlesung oder Übung (mit Abschlussklausur).

- (1) Angewandte Systemwissenschaft  
Lehrveranstaltung „Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft“ oder „Umweltsysteme“ oder „Systemwissenschaft I“
- (2) Betriebswirtschaftslehre  
Die Diplomvorprüfung in diesem Nebenfach wird ausschließlich studienbegleitend abgelegt; vgl. Anlage 6 (Prüfungsleistungen)
- (3) Biologie  
Die Diplomvorprüfung in diesem Nebenfach wird ausschließlich studienbegleitend abgelegt; vgl. Anlage 6 (Prüfungsleistungen)
- (4) Informatik  
Lehrveranstaltung „Informatik A (Algorithmen)“
- (5) Mathematik/Statistik  
Lehrveranstaltungen "Einführung in die Analysis I" oder "Einführung in die Algebra I"
- (6) Ökologie  
Seminar Grundlagen der Ökologie oder Freilandökologisches Praktikum
- (7) Pädagogik  
Lehrveranstaltung zu einem der beiden Themenbereiche "Prozesse der Erziehung und Sozialisation" oder "Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation"
- (8) Physik  
Die Diplomvorprüfung in diesem Nebenfach wird ausschließlich studienbegleitend abgelegt; vgl. Anlage 6 (Prüfungsleistungen)
- (9) Politikwissenschaft  
Lehrveranstaltung zu Sozialer Wandel und Theorie der Politik oder Wirtschaft und Gesellschaft oder Staat und Innenpolitik oder Internationale Systeme
- (10) Psychologie  
Einführung in die Psychologie (für Nebenfachstudierende) oder Sozialpsychologie oder Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie oder Pädagogische Psychologie (Seminare oder Übungen in diesen Gebieten)
- (11) Rechtswissenschaft  
Lehrveranstaltung „Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler“ oder „Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ oder „Europarecht I“

## (12) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Grundkenntnisse der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie in einem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themenbereich der Teilgebiete der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte

## (13) Soziologie

Lehrveranstaltung zur Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel oder wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur

## (14) Volkswirtschaftslehre

Die Diplomvorprüfung in diesem Nebenfach wird ausschließlich studienbegleitend abgelegt; vgl. Anlage 6 (Prüfungsleistungen)

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können andere Prüfungsvorleistungen anerkannt werden. Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Für Nebenfächer, bei denen eine mündliche Prüfung (Diplomvorprüfung) durch studienbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt werden soll, müssen die Nachweise erfolgreicher Teilnahme an den o.g. Lehrveranstaltungen benotet sein. Sie werden damit zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage 6.

Der zeitliche Umfang des Grundstudiums bis zur Diplomvorprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 13 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 12 Semesterwochenstunden.

**Anlage 6 (zu § 19 Absatz 3)****Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung**

In der Diplomvorprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er sich in die Grundbegriffe, Konzepte und Methoden des Hauptfaches und der gewählten Nebenfächer eingearbeitet hat. Die Prüfung soll sich auf die Inhalte der belegten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums beziehen.

Die Diplomvorprüfung **im Hauptfach** erstreckt sich auf drei Fächer. Dazu sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf die nachfolgend genannten Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen bzw. Studienleistungen beziehen. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen benotet und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein; sie werden wie folgt mit ECTS-Punkten versehen:

<b>Fach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“</b>	ECTS-Punkte	
(einschließlich Angewandte Geographie/Raumplanung)		
Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie*	2	
Wirtschaftsgeographie I und II (Modul A)	8	
Sozialgeographie I und II (Modul B)	8	
Raumordnungs- und Regionalpolitik	4	
Angewandte Sozialgeographie oder Stadt-/Kommunalplanung	4	
Regionale Geographie*	2	
Exkursion(en) im Umfang von mind. 6 Tagen*	3	<b>31</b>
<b>Fach „Physische Geographie“</b>		
(einschließlich Angewandte Physische Geographie)		
Einführung in die Physische Geographie*	2	
Praktikum zur Physischen Geographie (einschl. Geländekurs, mind. 5 Tage)	6	
Angewandte Physische Geographie	4	
Lehrveranstaltungen aus drei der folgenden Gebiete:		
Klima, Wasser, Relief, Boden, Vegetation (je 4 ECTS-Punkte)	12	
Weitere Exkursion(en) im Umfang von mind. 2 Tagen*	1	<b>25</b>
<b>Fach „Fachmethodik / Geoinformatik“</b>		
Grundlagen der Geoinformatik (mit Übungen)	6	
Geostatistik I und II	8	
Empirische Sozialforschung (mit Hausaufgabe zur Datenanalyse)	4	
Kartographie I und II (mit selbständigem Kartenentwurf)	6	<b>24</b>

Die Fachprüfungen sind bestanden, wenn die ECTS-Punkte entsprechend dieser Übersicht nachgewiesen werden. Die Note für eine Fachprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, gewichtet mit den ECTS-Punkten (ausgenommen sind die nicht benoteten, mit \* gekennzeichneten Studiennachweise).

Die Prüfungen **in den beiden Nebenfächern** werden als mündliche Prüfung *oder* durch den Nachweis studienbegleitender Prüfungsleistungen abgelegt. In diesem Falle muss die Erfüllung der nachfolgend genannten Prüfungsanforderungen durch jeweils zwei benotete Scheine aus entsprechenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der gemäß Anlage 5 zu erbringende Leistungsnachweis im Nebenfach muss ebenfalls benotet sein. Die Diplomvorprüfung in den Nebenfächern Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Physik und Volkswirtschaftslehre erfolgt ausschließlich studienbegleitend.

Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- (1) Angewandte Systemwissenschaft  
Grundkenntnisse aus den Lehrveranstaltungen "Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft" und "Umweltsysteme"
- (2) Betriebswirtschaftslehre  
Klausur (120 Minuten) in "Buchführung und Abschluss" oder "Einführung in die Wirtschaftsinformatik" sowie Klausuren (jeweils 60 Minuten) zu zwei der sechs Vorlesungen Produktion, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Organisation, Marketing, Investition und Finanzierung. Für die Vorlesung Jahresabschluss wird dringend empfohlen, zuvor die Veranstaltung "Buchführung und Abschluss" zu besuchen
- (3) Biologie  
Leistungsnachweise aus zwei der folgenden Module: Grundlagen der Biowissenschaften I, Grundlagen der Biowissenschaften II, Grundmodul Allgemeine Biologie - Teil Zoologie, Grundmodul Allgemeine Biologie - Teil Botanik, Botanische und Zoologische Bestimmungsübungen, Veranstaltungen der Ökologie für Biologie als Nebenfach
- (4) Informatik  
Grundkenntnisse in Algorithmen (Informatik A) sowie aus einer weiteren Grundveranstaltung der Informatik (Informatik B, C oder D)
- (5) Mathematik/Statistik  
Grundkenntnisse in Analysis und Algebra
- (6) Ökologie  
Kenntnisse der Grundlagen der Ökologie (Autoökologie und Populationsökologie)
- (7) Pädagogik  
Grundkenntnisse in den Bereichen "Prozesse der Erziehung und Sozialisation" und "Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation"
- (8) Physik  
Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen: Einführung in die Physik 1 (mit Übungen), Einführung in die Physik 2 (mit Übungen), Physikalisches Praktikum
- (9) Politikwissenschaft  
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme
- (10) Psychologie  
Grundkenntnisse der Allgemeinen Psychologie und in einem Anwendungsgebiet der Psychologie (vgl. Anlage 5 Absatz 10)
- (11) Rechtswissenschaft  
Grundkenntnisse des Zivilrechts (Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht) oder in zwei Teilgebieten des Öffentlichen Rechts (Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Kommunalrecht oder Europarecht)
- (12) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie Grundkenntnisse in einem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themenbereich der Teilgebiete Alte oder Mittlere oder Neuere und Neueste Geschichte
- (13) Soziologie  
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik, Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel, wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur, Geschichte der Soziologie

- (14) Volkswirtschaftslehre  
Klausuren (jeweils 120 Minuten) zur Vorlesung "Buchführung und Abschluss" und zur Vorlesung "Grundzüge der Makroökonomischen Theorie" oder zur Vorlesung "Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie"

Soweit in einzelnen Fächern eine Auswahl aus mehreren Prüfungsgebieten oder Themenbereichen zulässig ist, erfolgt im Falle der mündlichen Prüfung die Festlegung durch den Prüfer im Benehmen mit dem Studenten, wobei die Prüfung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet/Themenbereich ausgeht, sich aber nicht darauf beschränkt. Im Falle der studienbegleitenden Prüfungsform trifft der Studierende die Auswahl entsprechender Lehrveranstaltungen, für welche die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Scheine nachzuweisen ist.

## Anlage 7 (zu §23 Absatz 2)

### Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

**Im Hauptfach** ist die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 8 Nr. 1 genannten Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten des Hauptstudiums nachzuweisen (= studienbegleitende Prüfungsleistungen).

Außerdem sind nachzuweisen:

- Teilnahme an mindestens 45 Geländetagen, davon mindestens 32 Geländetage im Hauptstudium;
- außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumtätigkeit im Gesamtumfang von vier Monaten, davon mindestens zwei Monate im Hauptstudium. Die Ableistung der Praktika ist durch entsprechende Bescheinigungen der jeweiligen Institutionen und Praktikumberichte des Prüflings nachzuweisen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

**In den beiden Nebenfächern** ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltung des Hauptstudiums nach Maßgabe des folgenden Katalogs nachzuweisen. Soweit im folgenden die Art der Veranstaltung nicht festgelegt ist, handelt es sich in der Regel um ein Seminar oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung.

- (1) Angewandte Systemwissenschaft  
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Ökosysteme, Stoffflussmodelle, Strömungsdynamik, Sozio-ökonomische Systeme, Selbstorganisation
- (2) Betriebswirtschaftslehre  
Seminar in einem der Schwerpunkte Marketing, Produktion, Wirtschaftsinformatik, Marketing/Produktion, Marketing/Wirtschaftsinformatik oder Produktion/Wirtschaftsinformatik
- (3) Biologie  
Grundmodul Biochemie oder ein Erweiterungsmodul (Botanik, Ethologie, Zoologie, Ökologie) oder zwei Wahlpflichtgrundmodule (Ethologie, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie) oder ein Wahlpflichtgrundmodul zusammen mit Spezialveranstaltungen der Ökologie oder Spezialveranstaltungen der Ökologie im Gesamtumfang von mindestens 9 SWS
- (4) Informatik  
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik), Informatik C (Grundlagen der Angewandten Informatik), Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)
- (5) Mathematik/Statistik  
Lehrveranstaltung "Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I" oder "Differentialgeometrie I"
- (6) Ökologie  
Seminar Großökosysteme oder Ökologischer Kurs
- (7) Pädagogik  
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung
- (8) Physik  
Seminar aus Anwendungsgebieten der Physik, vorzugsweise Umweltphysik
- (9) Politikwissenschaft  
Seminar zur Politikwissenschaft aus einem der Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme

- (10) Psychologie  
Seminar zur Psychologie aus einem der Teilgebiete: Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie oder aus einem anderen gleichwertigen Gebiet der Psychologie
- (11) Rechtswissenschaft  
Lehrveranstaltung aus einem der beiden Schwerpunktbereiche: Fachgruppe 1 (Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Bau- und Planungsrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht) oder Fachgruppe 2 (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Europäisches Arbeitsrecht, Europarecht, Internationaler Schutz der Menschenrechte, Völkerrecht)
- (12) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Lehrveranstaltung zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte des Hauptstudiums
- (13) Soziologie  
Seminar zur Soziologie aus einem der Teilgebiete: Gesellschaftsanalysen, Industriesoziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisierungstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention
- (14) Volkswirtschaftslehre  
Seminar aus dem gewählten Schwerpunkt: Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft

Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können andere Prüfungsvorleistungen gemäß § 6 anerkannt werden. Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Der zeitliche Umfang des Hauptstudiums bis zur Diplomprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 32 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 13 Semesterwochenstunden.

## Anlage 8 (zu § 22 Absatz 2)

### Art und Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fachprüfungen und die Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

Die Prüfungen **im Hauptfach** bestehen aus:

- studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sich auf die nachfolgend genannten Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten des Hauptstudiums beziehen. Die Leistungsnachweise müssen benotet und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein; sie werden wie folgt mit ECTS-Punkten versehen:

<b>a) Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Methodik I: Empirische Regionalforschung oder Empirische Sozialforschung	4
Methodik II: Geoinformatik oder Statistik/Analytik	4
Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie	4
Seminar zur Angewandten Geographie	4
Studienprojekte zur Wirtschafts- u. Sozialgeogr. bzw. Angewandten Geographie:	
I	5
II im Zusammenhang mit einem Geländekurs	6
III im Zusammenhang mit einem größeren Geländekurs	8
 <b>b) Studienrichtung Physische Geographie/Geoökologie</b>	 <b>ECTS-Punkte</b>
Methodik I: Geoökolog. Labor oder Bewertungs- u. Entscheidungsverfahren	4
Methodik II: Geoinformatik oder Fernerkundung	4
Seminar zur Physischen Geographie	4
Seminar zur Angewandten Geographie	4
Studienprojekte zur Physischen Geographie bzw. Angewandten Geographie:	
I	5
II im Zusammenhang mit einem Geländekurs	6
III im Zusammenhang mit einem größeren Geländekurs	8

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn die ECTS-Punkte entsprechend obiger Übersicht nachgewiesen werden (Punktesumme = 35). Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, gewichtet mit den ECTS-Punkten.

- Fachprüfung in Form eines Kurzreferats des Prüflings mit anschließender Disputation von 30 Minuten Gesamtdauer über eine Problemstellung der Angewandten Geographie, die dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird (Ausgabe eines Aufgabenblattes mit drei Themen zur Auswahl am siebenten Werktag vor der Prüfung).

Der Prüfling wird dabei im Allgemeinen in die Rolle eines Planers, Entscheidungsträgers oder Politikberaters versetzt. Dabei geht es in der Regel um konkurrierende Raumnutzungsansprüche und -interessen (repräsentiert durch die Prüfenden). Die Beurteilung dieser Prüfungsleistung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich der Prüfling in seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seite auseinandersetzt.

- Fachprüfung im engeren Sinne von 45 Minuten Dauer über je ein Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie *oder* der Physischen Geographie/Geoökologie (je nach Studienrichtung) und der Angewandten Geographie. Der Prüfling hat vertiefte Kenntnisse und ein fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus den gewählten Teilgebieten nachzuweisen.

Prüfungsgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie sind

- Stadt- bzw. Siedlungsgeographie
- Bevölkerungsgeographie
- Geographie des Bildungswesens
- Mobilitäts- und Sozialraumforschung
- Agrargeographie
- Industriegeographie
- Verkehrsgeographie
- Fremdenverkehrsgeographie
- Entwicklungsländerforschung

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Prüfungsgebiete der Physischen Geographie/Geoökologie sind

- Geologie
- Geomorphologie
- Bodenkunde
- Vegetationsgeographie
- Klima und Wetter
- Hydrologie
- Geoökologie

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Physischen Geographie / Geoökologie.

Prüfungsgebiete der Angewandten Geographie sind

- Stadt- bzw. Kommunalplanung
- Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionale Entwicklungsplanung/Regionalpolitik (auch in Entwicklungsländern)
- Verkehrsplanung/Verkehrspolitik
- Standort- und Infrastrukturplanung
- Umweltplanung/Umweltpolitik
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Geoinformatik/Fernerkundung

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Angewandten Geographie.

Die Auswahl der Prüfungsgebiete erfolgt im Benehmen mit der oder dem Erstprüfenden.

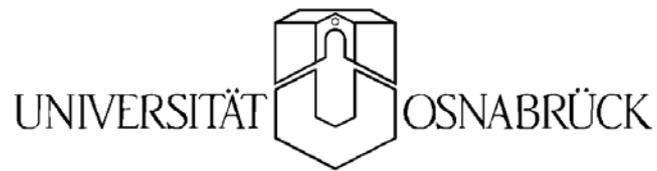
Die Prüfungen **in den beiden Nebenfächern** werden als mündliche Prüfung abgelegt.

Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- (1) Angewandte Systemwissenschaft  
Vertiefte Kenntnisse aus der Lehrveranstaltung Systemwissenschaft II und einem Teilgebiet der Angewandten Systemwissenschaft oder in zwei Teilgebieten der Angewandten Systemwissenschaft (Ökosysteme, Stoffflussmodelle, Strömungsdynamik, Sozioökonomische Systeme, Selbstorganisation)
- (2) Betriebswirtschaftslehre  
Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt: Marketing, Produktion, Wirtschaftsinformatik, Marketing/Produktion, Marketing/Wirtschaftsinformatik, Produktion/Wirtschaftsinformatik
- (3) Biologie  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Botanik, Zoologie, Ökologie, Biochemie, Ethologie, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie
- (4) Informatik  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Informatik (Programmiersprachen/Übersetzerbau, Praktische Informatik, Theoretische Informatik)
- (5) Mathematik/Statistik  
Vertiefte Kenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I sowie in einem weiteren Teilgebiet der Mathematik/Statistik

- (6) Ökologie  
Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Ökologie und der Großökosysteme
- (7) Pädagogik  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung
- (8) Physik  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Anwendungsgebieten der Physik, darunter möglichst Umweltphysik
- (9) Politikwissenschaft  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme
- (10) Psychologie  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie oder ein anderes gleichwertiges Gebiet der Psychologie
- (11) Rechtswissenschaft  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten entweder aus Fachgruppe 1 (Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Bau- und Planungsrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht) oder aus Fachgruppe 2 (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Europäisches Arbeitsrecht, Europarecht, Internationaler Schutz der Menschenrechte, Völkerrecht)
- (12) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte  
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere oder Neueste Geschichte), darunter mindestens einem aus den Gebieten Neuere oder Neueste Geschichte
- (13) Soziologie  
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Gesellschaftsanalysen, Industriesoziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention
- (14) Volkswirtschaftslehre  
Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt: Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft

Die aufgeführten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen gelten grundsätzlich auch für Zusatzprüfungen in diesen Fächern.



## **STUDIENORDNUNG**

### **für den Diplomstudiengang Geographie im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück**

*Beschlossen vom Rat des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften am 10. Februar 1999  
(gemäß § 105 Absatz 3 Satz 2 NHG)*

*AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 8/1999 vom 15. September 1999*

*Grundlage dieser Studienordnung ist die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie  
in der Fassung vom 8. September 1998*

*Änderung beschlossen vom Rat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften  
am 29. Oktober 2003 (gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG)*

*Grundlage dieser Studienordnung ist die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie  
in der Fassung vom 29.10.2003*

**INHALT:**

---

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1	Berufsfelder und Studienziele .....	35
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums .....	36
§ 3	Studienrichtungen .....	36
§ 4	Einführungswoche .....	37
§ 5	Studienplan.....	37
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen .....	37
§ 7	Nebenfächer .....	38
§ 8	Umfang des Studiums .....	38
§ 9	Berufspraktika.....	39
§ 10	Studienberatung .....	39

**II. Grundstudium (1.-4. Semester)**

§ 11	Funktion der Lehrveranstaltungen .....	40
§ 12	Studiengebiete und -inhalte im Hauptfach .....	40
§ 13	Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern .....	41
§ 14	Diplomvorprüfung .....	45

**III. Hauptstudium (5.-9. Semester)**

§ 15	Studienrichtungen, Schwerpunktbildung und Lehrformen .....	46
§ 16	Zulassung zu den Lehrveranstaltungen .....	46
§ 17	Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Hauptfach .....	46
§ 18	Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern .....	48
§ 19	Diplomprüfung .....	51
§ 20	Diplomarbeit .....	52

<b>Studienplan für das Hauptfach im Diplomstudiengang Geographie .....</b>	<b>53</b>
--	-----------

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Berufsfelder und Studienziele

- (1) Die im Diplomstudiengang Geographie zu vermittelnden Fachinhalte und Methoden orientieren sich an typischen Berufsfeldern für Diplom-Geographen oder Diplom-Geographinnen. Es handelt sich dabei um Tätigkeitsbereiche, bei denen die raumbezogene Erfassung und Analyse von Informationen, Strukturen und Prozessen sowie deren zielgerichtete Beeinflussung mit Mitteln der Raumplanung (öffentlicher Bereich) oder im Rahmen der Unternehmensführung (Standort- und Bereichsplanung) eine wesentliche Rolle spielen.

Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten von Diplom-Geographen/innen liegen sowohl auf staatlicher und kommunaler Ebene als auch im privatwirtschaftlichen Bereich. Es gibt kein klar umrissenes Berufsfeld für Geographen in der Praxis. Der Arbeitsmarkt ist vielmehr gekennzeichnet durch eine Vielzahl beruflicher Zugangsmöglichkeiten und Tätigkeitsbereiche in Abhängigkeit von der jeweiligen Qualifikation bzw. Schwerpunktsetzung und dem persönlichen Einsatz des Stellensuchenden.

Es lassen sich im wesentlichen drei Hauptberufsfelder unterscheiden: Etwa die Hälfte der in der Praxis tätigen Geographen ist dem Berufsfeld „Räumliche Planung“ zuzuordnen. Weitere 30 Prozent - zumeist Physiogeographen - sind im Bereich „Umwelt, Natur und Landschaft“ tätig. Die verbleibenden 20 Prozent der Geographen entfallen auf das Berufsfeld „Information und Dokumentation“.

- (2) Der Diplomstudiengang Geographie an der Universität Osnabrück unterstützt im wesentlichen die folgenden Schwerpunkte künftiger beruflicher Tätigkeit:

- Stadt-/Kommunalplanung, Stadt- und Regionalmarketing, Planungsmanagement, Tourismusentwicklung auf regionaler Ebene
- Ländliche Entwicklung in Industrie- und Entwicklungsländern, grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Euroregionen der EU
- Marktforschung und Standortplanung (insb. im Einzelhandel), kommunale und regionale Wirtschaftsförderung
- Einsatz von Geoinformations- und Fernerkundungssystemen in der Stadt- und Regionalplanung, Nutzung von Geobasisdaten in der Umweltplanung
- Planung und Betrieb öffentlicher Personennahverkehrs-Systeme, Verkehrswirtschaft und Transportlogistik im Güterverkehr
- Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, ökologische Planung im Rahmen der Stadt-, Regional- und Landesplanung
- Umweltverträglichkeitsprüfung und ökologische Risikoanalyse, Untersuchungen zur Boden-, Wasser- und Luftbelastung, Emissionskataster
- Wasser- und Abfallwirtschaft, Entwicklung und Umsetzung kommunaler / regionaler Ver- und Entsorgungskonzepte

Weitere Schwerpunkte können mit Hilfe der Nebenfächer (siehe § 8) und ausgewählter Lehrangebote der Geographie und benachbarter Wissenschaften gebildet werden, ggf. in Verbindung mit außeruniversitären berufsbezogenen Praktika im Hauptstudium. Hierzu sollten sich die Studierenden rechtzeitig (spätestens nach Abschluss der Diplomvorprüfung) von den Lehrenden der Geographie eingehend beraten lassen.

- (3) Die Studienziele orientieren sich weniger an den kurz- bis mittelfristig am Arbeitsmarkt nachgefragten Kenntnissen und Fertigkeiten eines Diplom-Geographen, sondern vielmehr an den längerfristig zu erwartenden Qualifikationsanforderungen. Dabei spielt die Fähigkeit, sich wechselnden beruflichen Ansprüchen flexibel anzupassen, eine besondere Rolle. Das erfordert ein fachlich breites, methodisch gut fundiertes Studium, insbesondere
- kritische Vertrautheit mit Methodik und Technik der Datengewinnung, Datenaufbereitung und -darstellung sowie der Datenanalyse (auch mit anspruchsvollen kartographischen und statistischen Verfahren unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung), bei physisch-geographischer Orientierung darüber hinaus Vertrautheit mit Methoden der Felderhebung und Laborauswertung;

- umfassendes Sachwissen in der gewählten Studienrichtung einschließlich der jeweiligen Anwendungsgebiete in der Raumentwicklungs- und Umweltplanung sowie gute Grundkenntnisse im jeweils anderen Teilbereich der Geographie, die zum Verständnis des Mensch-Umwelt-Verhältnisses und der ökologischen Grundlagen und Bedingungen für eine nachhaltige Raumentwicklung unerlässlich sind;
- Fähigkeit zur Ermittlung und Bewertung von Zielsystemen und Zielkonflikten der Raumnutzung und räumlichen Planung bzw. zur Ermittlung der Belastungswirkungen menschlicher Aktivitäten in Ökosystemen und zur Beurteilung der ökologischen Belastungsfähigkeit im Rahmen der Umweltplanung und -politik;
- Fähigkeit, in Gruppen- und Teamarbeit räumliche Entwicklungs- und Planungsvorhaben sowie Eingriffe in Natur und Landschaft zu erörtern, Probleme zu erkennen und Lösungskonzepte im Sinne "nachhaltiger Entwicklung" im interdisziplinären Rahmen zu erarbeiten und in der Praxis umzusetzen;
- Fähigkeit zur Vermittlung von Arbeitsergebnissen der Wissenschaft und Praxis an Personen bzw. Personengruppen, die von räumlicher Planung sowie von Umweltbeeinträchtigungen betroffen sind oder die Standort- bzw. Raumnutzungsentscheidungen zu treffen haben.

## § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung beendet wird, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung (Diplomarbeit und mündliche Prüfungen) abschließt.

## § 3 Studienrichtungen

- (1) Der Diplomstudiengang Geographie umfasst im Grundstudium die gesamte Geographie einschließlich Fachmethodik. Im Hauptstudium findet eine Spezialisierung durch Wahl einer der beiden Studienrichtungen "Wirtschafts- und Sozialgeographie" oder "Physische Geographie/Geoökologie" statt. Je nach gewählter Studienrichtung sollten die beiden Nebenfächer dem sozialwissenschaftlichen oder dem naturwissenschaftlichen Fächerspektrum angehören. Die Nebenfächer Angewandte Systemwissenschaft, Informatik, Mathematik/Statistik oder Rechtswissenschaft (insbesondere Planungs- und Umweltrecht) stellen für beide Studienrichtungen sinnvolle Ergänzungen dar.
- (2) Die Studienrichtung „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ war bis zur Neufassung der Prüfungsordnung im August 2002 die ausschließliche Ausrichtung des Diplomstudiengangs Geographie an der Universität Osnabrück. Sie hat sich seit Einführung dieses Studiengangs im Wintersemester 1986/87 als sehr erfolgreich erwiesen; von wenigen Ausnahmen abgesehen konnten sich die rund 160 Absolventinnen und Absolventen beruflich gut etablieren. Die Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit haben sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von den jeweiligen Arbeitsmarktbedingungen verschoben. In den letzten Jahren stehen kommunale und regionale Wirtschaftsförderung, Marktforschung, Stadt- und Regionalmarketing, öffentlicher Nahverkehr sowie - im wachsenden Umfang - Tätigkeiten im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechniken sowie im Anwendungsbereich geographischer Informationssysteme im Vordergrund.
- (3) Die Studienrichtung „Physische Geographie/Geoökologie“ wurde zum Wintersemester 2002/03 durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 7.08.2002 (Genehmigung der neuen Prüfungsordnung) eingeführt. Die Voraussetzungen dafür wurden mit der Wiederbesetzung der Professur für Physische Geographie (mit Mitarbeiterstelle) und der Aufwertung der Physischen Geographie zum experimentellen Fach (mit Laborausstattung) geschaffen. Das Angebot relevanter Nebenfächer konnte um das Nebenfach "Physik" erweitert werden. Das Nebenfach "Ökologie" wird ab Wintersemester 2003/04 durch das Nebenfach "Biologie" abgelöst. Studierende im dritten oder höheren Semester mit dem Nebenfach Ökologie können dieses ordnungsgemäß weiter studieren und Prüfungen ablegen oder auf Antrag, d.h. bei Anrechnung der im Fach Ökologie bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, zum Nebenfach Biologie wechseln. Die zweite Studienrichtung „Physische Geographie/Geoökologie“ kommt der Nachfrage durch die Studierenden entgegen und eröffnet den Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs ein weiteres Spektrum an beruflichen Möglichkeiten.

#### § 4 Einführungswoche

Zu Beginn des Studiums (vor dem offiziellen Beginn der Lehrveranstaltungen) werden die Studienanfänger/innen über

- die Organisation der Universität sowie des Faches Geographie einschließlich der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z.B. Bibliothek, Fachbereich, Prüfungsamt), die Institutionen der studentischen Selbstverwaltung,
- den Aufbau des Studiums der Geographie einschließlich Studien- und Prüfungsanforderungen und
- die Berufsfelder von Diplom-Geographinnen und Diplom-Geographen

im Rahmen der von der Zentralen Studienberatungsstelle (ZSB) organisierten Einführungswoche umfassend informiert.

#### § 5 Studienplan

Der Studienplan fasst die Festlegungen der Diplomprüfungsordnung und die Empfehlungen der Studienordnung für das Hauptfach in übersichtlicher Form zusammen (siehe ANLAGE).

#### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studieninhalte werden gemäß Studienplan in folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, (Gelände-)Praktika, Studienprojekte und Exkursionen (ggf. im Projektzusammenhang). Dabei kann es sich um Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen oder um Wahlveranstaltungen handeln. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind durch die Prüfungsordnung und den Studienplan festgelegt. Die erfolgreiche Teilnahme daran ist entweder Bestandteil der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung (als studienbegleitende Prüfungsleistung), oder sie ist Voraussetzung zur Zulassung zu einer solchen Prüfung (als Prüfungsvorleistung). Im Unterschied zu Pflichtveranstaltungen können die Studierenden bei Wahlpflichtveranstaltungen zwischen bestimmten Lehrveranstaltungen wählen, um einen Leistungsnachweis zu erbringen. Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, für die kein Nachweis erfolgreicher Teilnahme (Schein) erbracht werden muss.
- (2) Übungen, Kurse, Praktika, Studienprojekte, Exkursionen und in der Regel auch Seminare können nur sinnvoll mit begrenzter Studierendenzahl durchgeführt werden, da sie Kleingruppenarbeit erfordern oder von den materiellen Arbeitsplatzvoraussetzungen begrenzt werden müssen (ungefähre Obergrenzen: Studienprojekte und Geländepraktika bzw. Geländekurse max. 15; Übungen wegen der Ausstattung mit fachspezifischem Material bzw. Gerät 10 bis max. 20; Seminare und Exkursionen max. 25 Studierende).
- (3) Vorlesungen führen in Inhalte und Methoden des Faches bzw. von Fachteilgebieten ein. Sie vermitteln einen Überblick über einen bestimmten, meist größeren Gegenstandsbereich des Faches sowie Anregungen zum kritischen Mitdenken, Mit- und Weiterarbeiten.
- (4) Seminare dienen der Bearbeitung fachspezifischer Problemstellungen mit Hilfe geeigneter wissenschaftlicher Methoden. Die Studierenden erhalten Gelegenheit zum wissenschaftlichen Gespräch und zum freien Vortrag, indem sie selbst erarbeitete Beiträge vortragen und diskutieren.
- (5) Übungen dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten vor allem im Bereich der Fachmethodik. Alle Studierenden haben dabei exemplarische Aufgaben zu lösen, um die Beherrschung und Anwendung des Lernstoffes sicherzustellen.
- (6) Geländepraktika bzw. Geländekurse geben den Studierenden die Gelegenheit, wissenschaftliche Methoden vor Ort und im Kontext überschaubarer, fachrelevanter Fragestellungen praktisch anzuwenden. Sie unterstützen somit die Vermittlung fachmethodischer Fertigkeiten sowie die Einsicht in deren wissenschaftlichen Stellenwert (Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen).

- (7) Studienprojekte schließen in der Regel Geländepraktika bzw. Geländekurse ein, die inhaltlich sowie methodisch vor- bzw. nachbereitet werden. Dabei werden die Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens mit erlernten Arbeitsmethoden an konkreten Fragestellungen erprobt (im Hauptstudium). Im Mittelpunkt stehen Forschungsplanung, empirische Untersuchungen mittels geeigneter Methoden, Auswertung der erhobenen Daten und Fakten und deren Analyse sowie Interpretation.
- (8) Exkursionen dienen der Beobachtung und Demonstration geographischer Probleme außerhalb der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen geographische Spurensuche und das Erkennen geographischer Sachverhalte im Gelände. Die Studierenden erörtern die Beobachtungen und diskutieren die möglichen Zusammenhänge.
- (9) Das Selbststudium stellt eine notwendige Ergänzung dar, um die Lernstoffe der einzelnen Lehrveranstaltungen zu festigen, zu vertiefen und anzuwenden sowie den aktuellen Forschungsstand des Faches und seiner Teilgebiete nachzuvollziehen.

## **§ 7 Nebenfächer**

- (1) Das Hauptfach wird durch zwei Nebenfächer ergänzt. Die Wahl der Nebenfächer wird dem Studierenden prinzipiell durch die Prüfungsordnung freigestellt. Die Auswahl der Nebenfächer sollte sinnvoll auf die gewählte Studienrichtung und die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder bezogen sein.
- (2) Nach der Diplomvorprüfung ist ein Nebenfachwechsel prinzipiell möglich. Einem solchen Wechsel sollten unbedingt Beratungsgespräche mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses für den Diplomstudiengang Geographie und mit einem Fachvertreter des neu zu wählenden Nebenfaches vorausgehen.
- (3) Nebenfächer sind:
  - Angewandte Systemwissenschaft
  - Betriebswirtschaftslehre
  - Biologie (ab WS 2003/04)
  - Informatik
  - Mathematik/Statistik
  - Ökologie (ab SS 2003 auslaufend)
  - Pädagogik
  - Physik
  - Politikwissenschaft
  - Psychologie
  - Rechtswissenschaft
  - Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
  - Soziologie
  - Volkswirtschaftslehre
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den vorgesehenen Fächerkombinationen genehmigen, wenn ein anderes als oben aufgeführtes Nebenfach im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld sinnvoll ist und wenn für das gewählte Nebenfach die erforderlichen Studienleistungen erbracht werden können sowie ein Prüfer bestellt werden kann.

## **§ 8 Umfang des Studiums**

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 150 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich Exkursionen bzw. Praktika im Gesamtumfang von 45 Geländetagen (GT); eine SWS entspricht einer einstündigen Lehrveranstaltung über alle Wochen eines Semesters.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen 74 SWS, davon 50 SWS im Hauptfach und je 12 SWS in den Nebenfächern. Das Hauptstudium umfasst 76 SWS, darunter 13 SWS je Nebenfach.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums genügt es nicht, die in der Studienordnung bzw. im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen lediglich zu besuchen. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen müssen in selbstständiger häuslicher Arbeit vorbereitet, vertieft und durch Literaturstudien ergänzt werden. Leistungsnachweise in den dafür vorgesehenen Veranstaltungen können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle oder mündliche Prüfungen erbracht werden.

## § 9 Berufspraktika

- (1) Im Rahmen des Studiums sind außeruniversitäre berufsbezogene Praktikums-tätigkeiten im Gesamtvolumen von mindestens vier Monaten abzuleisten. Sie dienen der frühzeitigen Berührung mit geeigneten Tätigkeitsbereichen (vgl. § 1 Abs. 1) und sollen den Studierenden helfen, ihr weiteres Studium gezielt an Praxiserfordernissen zu orientieren. Im Grundstudium sollen mindestens vier Wochen (in der Regel im zweiten Studienjahr) abgeleistet werden. Der Schwerpunkt der außeruniversitären Praktikums-tätigkeit liegt im Hauptstudium, auf das mindestens zwei Monate entfallen sollen. Im eigenen Interesse sollte der Studierende bestrebt sein, während des Praktikums möglichst mehrere Arbeitsbereiche kennen zu lernen. Eine Praktikumsbescheinigung durch die betreuende Institution soll abschließend Art und Umfang der Praktikums-tätigkeit bestätigen.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten betreut die Hochschule die Studierenden ggf. durch Vermittlung von Praktikantenstellen und sorgt für eine geeignete Vor- und Nachbereitung des Berufspraktikums, damit die Studierenden die Möglichkeiten des Praktikums richtig nutzen und die sich aus den Praktikumsverfahren für das weitere Studium und die Diplomarbeit (Vertiefungen, Themenstellungen etc.) ergebenden Anregungen aufnehmen können. Für die Berufspraktika im Hauptstudium sind von den Studierenden Praktikumsberichte zu erstellen, die zusammen mit der Praktikumsbescheinigung einem/einer Prüfungsberechtigten vorzulegen sind. Die Studierenden erhalten daraufhin eine Bescheinigung, die bei der Meldung zur Diplomprüfung als Nachweis der erforderlichen Berufspraktika im Hauptstudium vorzulegen ist.
- (3) Der Diplomprüfungsausschuss Geographie legt Form, Inhalt und Umfang der Praktikumsberichte im einzelnen fest und gibt dies durch Aushang bekannt.

## § 10 Studienberatung

- (1) Für den Diplomstudiengang Geographie wird eine Studienberatung durch die Lehrenden im Fach Geographie angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere bei der Wahl der Nebenfächer, der Studienrichtung (zu Beginn des Hauptstudiums), beim Eintritt in die Diplomprüfung (Diplomarbeit, mündliche Prüfungen) und nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses Geographie führt regelmäßig Beratungen zu Prüfungsangelegenheiten dieses Studiengangs durch.
- (3) Für Fragen des Nebenfachstudiums sollte die Beratung der jeweiligen Fachdozenten oder die Studienberatung des betreffenden Fachbereichs in Anspruch genommen werden.
- (4) Die allgemeine Studienberatung durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität sollte vor allem vor Beginn des Studiums (Studienvorbereitung), bei Studienfach-, Studiengangs- oder Hochschulwechsel und vor einem Studium genutzt werden.

## II. Grundstudium (1.-4. Semester)

### § 11 Funktion der Lehrveranstaltungen

Im Grundstudium liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf der Vermittlung von Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere von Grundbegriffen, Konzepten und Methoden der Geographie sowie der gewählten Nebenfächer. Im Hauptfach sollen sich die Studierenden gleichgewichtig mit Physischer Geographie und mit Wirtschafts- und Sozialgeographie einschließlich der jeweiligen Bereiche der Forschungsmethodik und der Forschungsanwendung (Angewandte Geographie) befassen.

### § 12 Studiengebiete und -inhalte im Hauptfach

(1) Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Studiengebiete

- Fachmethodik/Geoinformatik
- Physische Geographie
- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Angewandte Geographie
- Regionale Geographie

Den Studiengebieten sind folgende Studieninhalte bzw. Lehrveranstaltungen zugeordnet, die zusammen das ordnungsgemäße Grundstudium im Sinne der Prüfungsordnung ausmachen (in Klammern SWS=Semesterwochenstunden und GT=Geländetage).

(2) **Fachmethodik/Geoinformatik (14 SWS)**

Die Grundausbildung in Kartographie und Geostatistik erfolgt in jeweils zwei aufeinander aufbauenden Veranstaltungen, die im zweisemestrigen Turnus angeboten werden. Den Abschluss bildet in der Kartographie eine größere Hausarbeit (z.B. ein selbstständiger Kartenentwurf) als studienbegleitende Prüfungsleistung für die Diplomvorprüfung. Die Grundausbildung in Geostatistik schließt mit einem studienbegleitenden Leistungsnachweis (Diplomvorprüfung) in der Veranstaltung Geostatistik II ab.

Die Lehrveranstaltung zur empirischen Sozialforschung schließt mit der Lösung einer Aufgabenstellung zur Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse als studienbegleitende Prüfungsleistung. Diese Hausarbeit fällt in der Regel in das zweite Studienjahr.

Der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Geoinformatik“ ist eine Übung zugeordnet. Das Bestehen der Abschlussklausur ist Bestandteil der Diplomvorprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistung).

(3) **Physische Geographie (10 SWS)**

Das Studium der Physischen Geographie beginnt in der Regel mit der Lehrveranstaltung „Einführung in die Physische Geographie“ (2 SWS). Von den weiteren Lehrveranstaltungen zu Teilbereichen der Physischen Geographie müssen mindestens drei (zusammen also 6 SWS) besucht und mit einem studienbegleitenden Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Das Praktikum zur Physischen Geographie wird in der Regel im zweiten, spätestens im vierten Semester absolviert. Es besteht aus einer Vorbereitungsveranstaltung im Umfang von 2 SWS und einem mindestens fünftägigen Geländepraktikum, das für Studierende im 4. Semester in den Pfingstferien und sonst am Ende des Sommersemesters stattfindet. Teilnahmebedingung ist der Nachweis von mindestens 4 SWS zur Physischen Geographie in den ersten beiden Semestern (außer der Vorbereitungsveranstaltung). Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Bescheinigung) ist Bestandteil der Diplomvorprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistung).

(4) **Wirtschafts- und Sozialgeographie (10 SWS)**

Das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeographie beginnt in der Regel mit der Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (2 SWS, jeweils im Wintersemester).

Theoriegrundlagen der Wirtschaftsgeographie werden als Studienmodul A in zwei aufeinander aufbauenden Vorlesungen vermittelt (Wirtschaftsgeographie I und II, jeweils 2 SWS). Die Vorlesungen schließen mit einer Klausur (am Ende des Sommersemesters) ab. Die Note des Modulscheins geht in die Prüfungsnote für das Fach Wirtschafts- und Sozialgeographie der Diplomvorprüfung ein.

Die Pflichtveranstaltung „Sozialgeographie I: Theoriegrundlagen“ (2 SWS) und eine weitere Lehrveranstaltung zur Sozialgeographie II (ausgewählte Teilbereiche) oder die Vorlesung „Grundlagen der Stadtgeographie“ (Wahlpflicht, jeweils 2 SWS) bilden das Studienmodul B. Der Modulschein ist Nachweis der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung.

(5) **Angewandte Geographie (8 SWS)**

Das Lehrangebot zur Angewandten Geographie gliedert sich in die Teilbereiche Angewandte Sozialgeographie (2 SWS), Stadt- und Kommunalplanung (2 SWS), Raumordnungs- und Regionalpolitik (2 SWS) sowie Angewandte Physische Geographie (2 SWS).

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme (studienbegleitende Prüfungsleistung) muss in den Lehrveranstaltungen

- Angewandte Sozialgeographie oder Stadt-/Kommunalplanung,
- Raumordnungs- und Regionalpolitik,
- Angewandte Physische Geographie

erbracht werden. Lehrveranstaltungen zur Angewandten Physischen Geographie sind z.B. „Ökologische Landschaftsplanung“, „Freiraum- und Grünplanung“ sowie „Umweltpolitik/-planung“ (jeweils 2 SWS); je Studienjahr findet mindestens eine der genannten Lehrveranstaltungen statt.

(6) **Regionale Geographie (4 SWS)**

Lehrveranstaltungen zur Regionalen Geographie sollen den Diplomstudenten vertraut machen mit dem Grundproblem landes- und länderkundlicher Betrachtungsweise, mit neueren Methoden problemorientierter Regionaldeskription und Ergebnissen der Raumanalyse für ausgewählte Länder bzw. Ländergruppen (z.B. Deutschland, Europa, Dritte Welt).

(7) **Exkursionen/Geländetage (13 GT)**

Von den insgesamt mindestens 13 Geländetagen (GT) im Grundstudium entfallen 7 GT auf die Physische Geographie und 6 GT auf den Gesamtbereich der Wirtschafts- und Sozialgeographie, Angewandten Geographie und Regionalen Geographie.

(8) Das Grundstudium im Hauptfach Geographie wird vervollständigt durch den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie (Wahlveranstaltungen) im Umfang von mindestens 4 SWS.

### § 13 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern

- (1) Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern sind in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbereichen festgelegt worden. Die Benennung der nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen kann von den Bezeichnungen im Verzeichnis der Universität abweichen. Sofern das Veranstaltungsverzeichnis keine gesonderten Hinweise auf Lehrangebote für andere Studiengänge enthält (hier: für Geographie bzw. andere Diplomstudiengänge), müssen sich die Studierenden in dem betreffenden Fachbereich bzw. Fachgebiet informieren. Im Grundstudium sollen auf jedes Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 12 SWS entfallen.
- (2) Art und Anzahl der Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen der Nebenfächer hängen davon ab, ob die Diplomvorprüfung in dem betreffenden Nebenfach als mündliche Prüfung (am Ende des 4. Semesters) oder in studienbegleitender Form (benotete Scheine) abgelegt wird. Im ersten Fall ist bei der Meldung zur Diplomvorprüfung ein Schein als Prüfungsvorleistung (gem. Anlage 5 der Prüfungsordnung) vorzulegen. Im zweiten Fall sind neben diesem Schein (der dann benotet sein muss) in der Regel zwei weitere benotete Scheine erforderlich, mit denen die Prüfungsgebiete des betreffenden Nebenfaches (gem. Anlage 6 der Prüfungsordnung) abgedeckt werden. Näheres dazu siehe § 14.

**(3) Angewandte Systemwissenschaft**

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind die folgenden Grundvorlesungen

- Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft (4 SWS inkl. Übung)
- Umweltsysteme (4 SWS inkl. Übung)
- Systemwissenschaft I (4 SWS) mit Übung (2 SWS)

Als Prüfungsvorleistung für die mündliche Diplomvorprüfung gilt der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer der drei Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Leistungsnachweise sind für die Lehrveranstaltungen "Umweltsysteme" und "Systemwissenschaft I" nachzuweisen.

**(4) Betriebswirtschaftslehre**

Die Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (2 SWS)
- Buchführung und Abschluss (4 SWS) oder
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (4 SWS)

Die bestandene Klausur (120 Minuten) zur Vorlesung "Buchführung und Abschluss" oder "Einführung in die Wirtschaftsinformatik" gehört zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung. Von den Vorlesungen

- Produktion (2 SWS)
- Kostenrechnung (2 SWS)
- Jahresabschluss (2 SWS)
- Organisation (2 SWS)
- Marketing (2 SWS)
- Investition und Finanzierung (2 SWS),

die alle mit einer Klausur (jeweils 60 Minuten) abschließen, müssen mindestens zwei Vorlesungen besucht und mit einem Klausurschein nachgewiesen werden. Für die Vorlesung "Jahresabschluss" wird dringend empfohlen, zuvor die Veranstaltung "Buchführung und Abschluss" zu besuchen. Die drei genannten Klausurscheine gelten als bestandene Diplomvorprüfung im Nebenfach BWL.

**(5) Biologie**

Für das Grundstudium können folgende Module im Gesamtumfang von mindestens 12 SWS ausgewählt werden:

- Ringvorlesung Grundlagen der Biowissenschaften I (5 SWS)
- Ringvorlesung Grundlagen der Biowissenschaften II (5 SWS)
- Grundmodul Allgemeine Biologie, Teil Zoologie (5 SWS)
- Grundmodul Allgemeine Biologie, Teil Botanik (6 SWS)
- Botanische und Zoologische Bestimmungsübungen (6 SWS)
- Veranstaltungen der Ökologie für Biologie als Nebenfach

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an zwei jeweils 5-6 SWS umfassenden Veranstaltungen bzw. Modulen gilt als bestandene Diplomvorprüfung im Nebenfach Biologie. Da die Aufnahmekapazität der verschiedenen Fachteilgebiete der Biologie grundsätzlich begrenzt ist, wird den Studierenden dringend empfohlen, sich frühzeitig mit dem Studienberater für das Nebenfach Biologie (s. Aushang) in Verbindung zu setzen.

**(6) Informatik**

Pflichtveranstaltung im Grundstudium ist die Vorlesung

- Informatik A: Algorithmen (4 SWS) mit Übung (2 SWS).

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an dieser Veranstaltung gilt als Prüfungsvorleistung für die mündliche Diplomvorprüfung. Die Vorlesungen

- Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik)
- Informatik C (Programmierung von Oberflächen)
- Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)

sind Wahlpflichtveranstaltungen (jeweils 4 SWS zzgl. Übung 2 SWS), von denen mindestens eine im Grundstudium zu absolvieren ist. Im Falle der studienbegleitenden Ablegung der Diplomvorprüfung ist in dieser Lehrveranstaltungen ein zusätzlicher Leistungsnachweis zu erbringen.

(7) **Mathematik/Statistik**

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind die beiden Vorlesungen

- Analysis I (4 SWS) mit Übung (2 SWS)
- Lineare Algebra (4 SWS) mit Übung (2 SWS).

In einer der beiden Vorlesungen muss die erfolgreiche Teilnahme (i.d.R. durch Klausurarbeit) als Prüfungsvorleistung für die mündliche Prüfung nachgewiesen werden. Bei studienbegleitender Ableistung der Diplomvorprüfung muss für beide Vorlesungen der Nachweis erfolgreicher Teilnahme (benoteter Schein) erbracht werden. Über die genannten Vorlesungen hinaus soll das Lehrangebot der Mathematik und Statistik für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Anspruch genommen werden.

(7a) **Ökologie**

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind die Vorlesungen

- Grundlagen der Ökologie (2 SWS, jeweils im WS)
- Ökologie der Großökosysteme (2 SWS, jeweils im SS)
- Angewandte Ökologie (1 SWS, jeweils im SS)

sowie das Seminar

- Grundlagen der Ökologie (2 SWS, jeweils im WS)

und Exkursionen (jeweils im SS) im Rahmen des

- freilandökologischen Praktikums.

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung kann im Seminar oder im Praktikum erbracht werden (zur Prüfungsform siehe § 14 Abs. 3). Darüber hinaus sollen weitere Vorlesungen zur Allgemeinen Biologie bis zum Gesamtumfang von 12 SWS belegt werden.

(8) **Pädagogik**

Lehrveranstaltungen aus den Gebieten

- Prozesse der Erziehung und Sozialisation
- Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation

sind im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS zu belegen. Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die mündliche Diplomvorprüfung soll sich auf eine Lehrveranstaltung aus einem der beiden Gebiete beziehen. Bei studienbegleitender Ablegung der Diplomvorprüfung sind Leistungsnachweise aus zwei weiteren Lehrveranstaltungen erforderlich, von denen mindestens eine dem anderen der beiden o.g. Gebiete angehören muss. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Pädagogik bis zum Gesamtumfang von 12 SWS im Grundstudium zu belegen.

(9) **Physik**

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind die Vorlesungen

- Einführung in die Physik 1 (4 SWS) mit Übung (2 SWS)
- Einführung in die Physik 2 (2 SWS) mit Übung (1 SWS) und ein

- Physikalisches Praktikum (3-4 SWS)

Die studienbegleitenden Leistungsnachweise beziehen sich auf diese drei Lehrveranstaltungen (vgl. hierzu § 14 Abs. 3).

(10) **Politikwissenschaft**

Lehrveranstaltungen sind aus mindestens drei der folgenden Bereiche zu belegen:

- Sozialer Wandel und Theorie der Politik
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Staat und Innenpolitik
- Internationale Systeme

Als Prüfungsvorleistung für die mündliche Diplomprüfung gilt der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus einem der genannten Bereiche. Bei studienbegleitender Ablegung der Diplomvorprüfung sind Leistungsnachweise aus zwei weiteren Lehrveranstaltungen zu erbringen, von denen mindestens eine einem anderen als dem zuvor gewählten Bereich angehört. Bis zum Gesamtumfang von 12 SWS sind weitere Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, insbesondere in den gewählten Gebieten, zu belegen.

(11) **Psychologie**

Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten sind zu belegen

- Einführung in die Psychologie (für Nebenfachstudenten)
- Sozialpsychologie
- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie

Für eine der genannten Lehrveranstaltungen (in der Regel in einem Seminar oder einer Übung im zweiten Studienjahr) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die mündliche Diplomvorprüfung zu erbringen. Im Falle der studienbegleitenden Form der Diplomvorprüfung sind Leistungsnachweise aus zwei weiteren der genannten Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(12) **Rechtswissenschaft**

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind

- Einführung in das Zivilrecht für Nichtjuristen (2 SWS)
- Einführung in das Öffentliche Recht für Nichtjuristen (3 SWS)
- Europarecht I (3 SWS)

Des Weiteren sind zwei der folgenden Lehrveranstaltungen (jeweils 2 SWS) zu besuchen: Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Europäische Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte. Als Prüfungsvorleistung für die mündliche Diplomvorprüfung gilt der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer der obigen Pflichtveranstaltungen. Bei studienbegleitender Ablegung der Diplomvorprüfung müssen alle drei Pflichtveranstaltungen durch benotete Scheine nachgewiesen werden.

(13) **Sozial- und Wirtschaftsgeschichte**

Ohne nähere Festlegung von Studieninhalten und -aufbau bezieht sich das Studium dieses Nebenfaches auf Lehrveranstaltungen zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Neueren oder der Neuesten oder der Mittleren oder Alten Geschichte im Gesamtumfang von 12 SWS. Zur Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen sollte die Studienberatung im Fach Geschichte in Anspruch genommen werden. Als Prüfungsvorleistung für die mündliche Diplomvorprüfung kommt der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Proseminar im zweiten Studienjahr in Betracht. Bei studienbegleitender Ableistung der Diplomvorprüfung sind zusätzlich zwei benotete Scheine aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen vorzulegen.

**(14) Soziologie**

Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der folgenden Bereiche im Gesamtumfang von 12 SWS zu belegen:

- Sozialstruktur industrieller Gesellschaften
- Sozialgeschichte und sozialer Wandel
- wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur
- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik
- Geschichte der Soziologie

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Prüfungsvorleistung für die mündliche Diplomvorprüfung soll sich auf einen der drei erstgenannten Bereiche beziehen. Bei studienbegleitender Ablegung der Diplomvorprüfung sind weitere zwei Leistungsnachweise zu erbringen, von denen sich mindestens einer auf eine Lehrveranstaltung eines weiteren Bereichs beziehen muss.

**(15) Volkswirtschaftslehre**

Die Pflichtveranstaltungen umfassen die Vorlesungen

- Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (2 SWS)
- Wirtschafts- und Finanzpolitik (2 SWS)
- Buchführung und Abschluss (4 SWS)

Die bestandene Klausur (120 Minuten) zur Vorlesung "Buchführung und Abschluss" gehört zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung. Im Folgenden besteht Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Vorlesungen (jeweils 4 SWS, zzgl. Tutorium)

- Grundzüge der Makroökonomischen Theorie (jeweils im Sommersemester) und
- Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie (jeweils im Wintersemester).

Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer Klausur (120 Minuten) ab. Zusammen mit dem o.g. Klausurschein gilt die bestandene Klausur in der Makroökonomischen oder der Mikroökonomischen Theorie als Diplomvorprüfung im Nebenfach VWL.

**§ 14 Diplomvorprüfung**

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung am Ende des vierten Semesters ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen im Hauptfach (Wirtschafts- und Sozialgeographie, Physische Geographie sowie Fachmethodik) und in zwei Nebenfächern. Die Prüfungen im Hauptfach erfolgen studienbegleitend, das heißt für die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (s. oben) wird am Ende des Grundstudiums die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Scheine nachgewiesen. Wenn alle erforderlichen Scheine vorliegen, werden die Einzelnoten durch gewichtete Mittelbildung zu Fachnoten zusammengefasst. Zur Gewichtung dienen ECTS-Punkte (European Credit Transfer System), die zur Bemessung des durchschnittlichen Studienaufwands für die einzelne Lehrveranstaltungen vergeben werden. Wenn alle Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" benotet sind, ist die Diplomvorprüfung im Hauptfach bestanden.
- (2) Die Diplomvorprüfung in den Nebenfächern erfolgt in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder - wie im Hauptfach - studienbegleitend. Im Falle der mündlichen oder schriftlichen Diplomvorprüfung erfolgt die Zulassung in dem betreffenden Nebenfach durch den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums als Prüfungsvorleistung (gemäß Anlage 5 der Diplomprüfungsordnung). Die studienbegleitende Form der Diplomvorprüfung im Nebenfach erfordert in der Regel den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen, durch welche die Prüfungsgebiete in dem betreffenden Nebenfach (gemäß Anlage 6 der Diplomprüfungsordnung) abgedeckt werden. Scheine als studienbegleitende Prüfungsleistungen müssen benotet sein. Die Entscheidung für die Prüfungsform liegt in der Regel beim Studierenden, in Ausnahmefällen auch beim Prüfer des betreffenden Faches oder beim Fachbereich, dem das Fach angehört.

- (3) Die Diplomvorprüfung in den Nebenfächern Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Physik und Volkswirtschaftslehre wird ausschließlich studienbegleitend (auf der Basis benoteter Scheine), im Nebenfach Ökologie ausschließlich durch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt.

### III. Hauptstudium (5.-9. Semester)

#### § 15 Studienrichtungen, Schwerpunktbildung und Lehrformen

- (1) Spätestens mit Eintritt in das Hauptstudium muss sich der/die Studierende für eine der beiden Studienrichtungen "Physische Geographie/Geoökologie" oder "Wirtschafts- und Sozialgeographie" entscheiden. Die Entscheidung wird sich an den individuellen Neigungen und Interessen, auch im Hinblick auf die angestrebten Bereiche künftiger Berufstätigkeit, orientieren. Innerhalb der gewählten Studienrichtung kann durch Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen im Hauptfach die Möglichkeit zu berufsfeldbezogener Schwerpunktsetzung genutzt werden, die durch entsprechende Kombination mit den Nebenfächern noch unterstützt werden kann. Ähnlich wie im Grundstudium ist das Lehrangebot im Hauptfach verschiedenen Studiengebieten zugeordnet, doch gibt es zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Hauptstudium stets Wahlmöglichkeiten (vgl. ANLAGE: Studienplan für das Hauptstudium).
- (2) Im Mittelpunkt des Hauptstudiums stehen nunmehr Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden zu eigener wissenschaftlicher Arbeit durch empirische Bearbeitung von Sachverhalten, durch kritischen Umgang mit Methoden und Fachliteratur sowie durch Lösung von Planungsaufgaben und sonstigen Praxisproblemen angeleitet werden. Diesem Anspruch werden sog. Studienprojekte am ehesten gerecht. Es handelt sich dabei um arbeitsteilig organisierte Forschungs- bzw. Planungsprojekte, die von studentischen Arbeitsgruppen im Rahmen einer übergreifenden Frage- bzw. Problemstellung durchgeführt werden - in der Regel mit Hilfe eigener Erhebungen und Recherchen. Die Befähigung zur Teamarbeit ist dabei ein wichtiges Ziel.

#### § 16 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist in der Regel die bestandene Diplomvorprüfung. Für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen können ausreichende Kenntnisse in Englisch oder Französisch gefordert werden.

#### § 17 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Hauptfach

- (1) **Wissenschaftstheorie/Fachmethodik/Geoinformatik (12 SWS)**  
Eine umfassende, moderne Methodikausbildung gehört zum unverzichtbaren Rüstzeug des praxisorientiert arbeitenden Diplom-Geographen. Für die Studienrichtung Physische Geographie/Geoökologie spielen Bewertungs- und Entscheidungsverfahren in der Umweltplanung, geoökologische Laboranalysen sowie Methoden der Fernerkundung (Luftbild- und Satellitenbilddauswertung) eine besondere Rolle. In der wirtschafts- und sozialgeographischen Ausrichtung des Studiums stehen Methoden der empirischen Sozialforschung und der Regionalforschung, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren in der Raumplanung sowie Verfahren der multivariaten Statistik im Vordergrund. Veranstaltungen zur Geoinformatik tragen zur Integration der beiden Studienrichtungen im Hauptstudium bei. Die Studierenden sollen im Hauptstudium insgesamt sechs Methodikveranstaltungen besuchen und dabei mindestens zweimal den Nachweis erfolgreicher Teilnahme durch Referate, Hausarbeiten, Projektbeiträge o.ä. erbringen. Das Nähere dazu regelt der Studienplan für das Hauptstudium (siehe ANLAGE). Die benoteten Scheine gehen als Prüfungsleistung in die Hauptfachnote der Diplomprüfung ein.
- (2) **Physische Geographie/Geoökologie (10 SWS; ohne Studienprojekte)**  
Den Kern des Hauptstudiums in der physiogeographischen Ausrichtung bilden Seminare, Projekte und Übungen zur Hydrologie, Klimageographie, Boden- und Vegetationsgeographie sowie zur Geoökologie. Sie dienen gleichermaßen der theoretischen und methodischen Vertiefung als auch der praxisorientierten Umsetzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen konkreter Problemlösungen im Bereich der Umweltplanung, des Natur- und Gewässerschutzes, der Stadt- und Geländeklimatologie oder der Wasser- und Abfallwirtschaft. Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar zur Physischen Geographie (2 SWS) gilt als studienbegleitende Prüfungsleistung für die Diplomprüfung. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen zur Physischen Geographie im Gesamtumfang von 8 SWS zu besuchen.

(3) **Wirtschafts- und Sozialgeographie (10 SWS; ohne Studienprojekte)**

In der Studienrichtung "Wirtschafts- und Sozialgeographie" geht es um die vertiefte Behandlung spezieller Problemfelder, Fragestellungen und Methoden in ausgewählten Teilbereichen wie Stadt- und Regionalentwicklung, Geographie des Bildungswesens, Mobilitäts- und Sozialraumforschung, Standortfragen der Wirtschaft (Landwirtschaft, Industrie, tertiärer Sektor), Verkehrsentwicklung, Freizeit- und Tourismusgeographie sowie Entwicklungsländerforschung. Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar zur Wirtschafts- und/oder Sozialgeographie (2 SWS) gilt als studienbegleitende Prüfungsleistung für die Diplomprüfung. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen zur Wirtschafts- und Sozialgeographie im Gesamtumfang von 8 SWS zu besuchen.

(4) **Angewandte Geographie (10 SWS; ohne Studienprojekte)**

Lehrveranstaltungen zur Angewandten Geographie betreffen die praxisorientierte Forschungsanwendung im Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeographie (wie z.B. Stadt- und Kommunalplanung, Raumordnungs- und Regionalpolitik, Regionale Entwicklungsplanung, Verkehrsplanung und Verkehrspolitik) wie auch im Bereich der Physischen Geographie/Geoökologie (wie z.B. Umweltplanung und Umweltpolitik, Landschafts- und Freiraumplanung, Belastung von Ökosystemen und Nachhaltigkeit). Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar zur Angewandten Geographie (2 SWS) gilt als studienbegleitende Prüfungsleistung für die Diplomprüfung. Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen zur Angewandten Geographie im Gesamtumfang von 8 SWS zu besuchen.

(5) **Studienprojekte (3 x 2 SWS, insg. 22-27 GT)**

Für das Hauptstudium sind drei Studienprojekte verpflichtend. Die Projektthemen orientieren sich an aktuellen Praxisproblemen und wechseln ständig. Studienprojekte sind studentische Forschungs- bzw. Planungsprojekte zu einer übergeordneten Problemstellung, die von Teilnehmergruppen arbeitsteilig gelöst werden soll. Die sog. *kleinen Studienprojekte* unterscheiden sich dadurch, dass Studienprojekte I in der Regel in der Hochschulregion - mit individueller Gestaltung der Gelände- bzw. Erhebungsarbeiten durch die studentischen Arbeitsgruppen - stattfinden, während Studienprojekte II Aufgabenstellungen betreffen, die einen mindestens fünftägigen Aufenthalt der Teilnehmer/innen in ausgewählten Regionen Deutschlands, ggf. auch im Ausland, unter Anleitung einer/eines Lehrenden (Geländekurs) erfordern. Die Nachweise erfolgreicher Teilnahme am Studienprojekt I (2 SWS, mit bis zu 5 GT) und Studienprojekt II (2 SWS, mit mind. 5 GT) gehen als studienbegleitende Prüfungsleistungen in die Hauptfachnote der Diplomprüfung ein. Dabei muss je nach gewählter Studienrichtung eines der beiden Studienprojekte ein solches der Wirtschafts- und Sozialgeographie bzw. der Physischen Geographie/Geoökologie sein (vgl. ANLAGE: Studienplan für das Hauptstudium).

Das sog. *große Studienprojekt* (Studienprojekt III, 2 SWS zzgl. mind. 17 GT) dient der Bearbeitung einer größeren Forschungs- oder Planungsaufgabe im Projektzusammenhang. Die Teilnahme am Studienprojekt III setzt den erfolgreichen Abschluss mindestens eines der Studienprojekte I und II voraus. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht ein Geländepraktikum im Umfang von zumeist drei Wochen, in der Regel im Ausland. Zielgebiete solcher Studienprojekte in den letzten Jahren waren die Länder Mittel- und Osteuropas, Portugal, Frankreich, Italien und das südliche Afrika. Die erfolgreiche Teilnahme am Studienprojekt III, abschließend nachgewiesen durch einen Projektbericht (mit den Ergebnissen der zumeist in kleinen Arbeitsgruppen durchgeführten Erhebungen vor Ort), geht als studienbegleitende Prüfungsleistung in die Diplomprüfung ein.

Wegen des vergleichsweise hohen Arbeitsaufwandes von Studienprojekten gehen diese mit höherem Gewicht in die Hauptfachnote ein. Während für Seminare in der Regel 4 ECTS-Punkte vergeben werden, werden die Einzelnoten für Studienprojekte I und II mit 5 bzw. 6 ECTS-Punkten und für Studienprojekt III mit 8 ECTS-Punkten gewichtet (vgl. hierzu Anlage 8 der Diplomprüfungsordnung Geographie).

(6) **Weitere Geländetage (Exkursionen) im Hauptstudium (5-10 GT)**

Mindestens 10 Geländetage sind in Verbindung mit Studienprojekt I und/oder als Exkursion bzw. Exkursionen zur Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physischen Geographie/Geoökologie (je nach Studienrichtung) sowie zur Angewandten Geographie abzuleisten.

(7) **Weitere Lehrveranstaltungen im Hauptfach (12 SWS)**

Aus dem Gesamtgebiet der Geographie sind weitere Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS zu belegen. Die Wahlmöglichkeiten dienen der besonderen Schwerpunktbildung im Hauptstudium.

## § 18 Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern

- (1) Auf die Nebenfächer entfallen im Hauptstudium jeweils 12-14 SWS. Die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltung im Hauptstudium (Seminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung) nach Maßgabe von Anlage 7 der Diplomprüfungsordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung. Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern sind in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbereichen festgelegt worden. Zur Auswahl der jeweils relevanten Lehrangebote anhand des Veranstaltungsverzeichnisses der Universität wird auf § 13 Abs. 1 verwiesen.

### (2) **Angewandte Systemwissenschaft**

Grundlegend für das Hauptstudium ist die Vorlesung

- Systemwissenschaft II (4 SWS) mit Übung (2 SWS).

Weitere 6 SWS sind innerhalb des Lehrangebots zur Angewandten Systemwissenschaft im Hauptstudium zu belegen:

- Ökosysteme
- Stoffflussmodelle
- Strömungsdynamik
- Sozioökonomische Systeme
- Selbstorganisation

Zu einer dieser Lehrveranstaltungen (jeweils 2-4 SWS zzgl. 2 SWS Übung) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

### (3) **Betriebswirtschaftslehre**

Das Hauptstudium erstreckt sich auf Vorlesungen im Gesamtumfang von 10 SWS sowie ein Seminar (2 SWS) in einem der wählbaren Schwerpunkte:

- Marketing
- Produktion
- Wirtschaftsinformatik
- Marketing/Produktion
- Marketing/Wirtschaftsinformatik
- Produktion/Wirtschaftsinformatik

Der Leistungsnachweis ist durch einen Seminarschein als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Der Schwerpunkt „Marketing“ baut auf der Veranstaltung Marketing im Grundstudium, der Schwerpunkt „Produktion“ auf der Veranstaltung Produktion im Grundstudium auf (vgl. § 13 Abs. 4).

### (4) **Biologie**

Für das Hauptstudium können folgende Module im Gesamtumfang von mindestens 13 SWS ausgewählt werden:

- Grundmodul Biochemie (9 SWS)
- Wahlpflichtgrundmodul Ethologie, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie oder Tierphysiologie (je 5 SWS)
- Erweiterungsmodul Botanik, Ethologie, Zoologie oder Ökologie (je 9 SWS)
- Spezialveranstaltungen der Ökologie für Biologie als Nebenfach

Als studienbegleitende Prüfungsleistung für die Diplomprüfung im Nebenfach Biologie gilt der Nachweis erfolgreicher Teilnahme am Grundmodul Biochemie (9 SWS) *oder* an einem Erweiterungsmodul (9 SWS) *oder* an zwei Wahlpflichtgrundmodulen (zusammen 10 SWS) *oder* an einem Wahlpflichtgrundmodul und Spezialveranstaltungen der Ökologie (zusammen mindestens 9 SWS) *oder* an Spezialveranstaltungen der Ökologie im Gesamtumfang von mindestens 9 SWS - jeweils nach Maßgabe der Regelungen des Fachbereichs Biologie/Chemie für studienbegleitende Prüfungsleistungen im Nebenfach Biologie.

**(5) Informatik**

Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 13 SWS sind aus folgenden Gebieten zu belegen:

- Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik)
- Informatik C (Programmierung von Oberflächen)
- Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)

oder ein anderes Gebiet des aktuellen Lehrangebots der Informatik

Für eines dieser Gebiete, soweit es nicht bereits Gegenstand eines studienbegleitenden Leistungsnachweises im Grundstudium war, ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

**(6) Mathematik/Statistik**

Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind

- Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I
- Differentialgeometrie I oder ein anderes Gebiet der Mathematik/Statistik.

In einem der beiden Gebiete ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Darüber hinaus sollen Lehrangebote der Mathematik und Statistik für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bis zum Gesamtumfang von 13 SWS belegt werden.

**(6a) Ökologie**

Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind

- die Vorlesung: Allgemeine Ökologie (3 SWS, jeweils im WS)
- das Seminar der Großökosysteme (2 SWS, jeweils im SS)
- der Ökologische Kurs (4 SWS, jeweils im WS)

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme am Seminar oder am Ökologischen Kurs gilt als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung. Darüber hinaus sollen weitere Vorlesungen des Hauptstudiums der Allgemeinen Biologie bis zum Gesamtumfang von 13 SWS belegt werden.

**(7) Pädagogik**

Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 13 SWS aus folgenden Gebieten sind zu belegen:

- Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation
- Methoden der Erziehungswissenschaft (wissenschaftstheoret. Begründungsmuster)
- Geschichte der Erziehung und Bildung

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung muss sich auf eine Lehrveranstaltung (i.d.R. ein Seminar) aus den genannten Gebieten beziehen.

**(8) Physik**

Wahlpflichtveranstaltungen (i.d.R. Vorlesungen mit Übungen) im Gesamtumfang von 10-12 SWS sowie ein Seminar (2 SWS) aus Anwendungsgebieten der Physik (vorzugsweise Umweltphysik), für das der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen ist.

**(9) Politikwissenschaft**

Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS in drei der folgenden Bereiche sind zu belegen:

- Sozialer Wandel und Theorie der Politik
- Staat und Innenpolitik
- Internationale Systeme
- Wirtschaft und Gesellschaft

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Bereichen (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Politikwissenschaft, insbes. in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

(10) **Psychologie**

Lehrveranstaltungen in zwei der folgenden Gebiete sind zu belegen:

- Sozialpsychologie
- Differentielle Psychologie
- Pädagogische Psychologie
- Spezielle Teilbereiche der Psychologie nach Wahl

In mindestens einer Lehrveranstaltung aus den genannten Gebieten (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen.

(11) **Rechtswissenschaft**

Im Hauptstudium besteht Wahlmöglichkeit zwischen zwei Schwerpunktbereichen (Fachgruppen).

Fachgruppe 1:

- Verwaltungsrecht I (4 SWS)
- Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht, Gefahrenabwehrrecht) (4 SWS)
- Verwaltungsrecht III (Bau- und Planungsrecht) (2 SWS)
- Umweltrecht I (2 SWS)
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS)

Fachgruppe 2:

- Arbeitsrecht I und II (2+1 SWS)
- Sozialrecht (2 SWS)
- Europäisches Arbeitsrecht (2 SWS)
- Europarecht II (2 SWS)
- Internationaler Schutz der Menschenrechte (2 SWS)
- Völkerrecht (2 SWS)

Die beiden jeweils erstgenannten Lehrveranstaltungen bzw. Rechtsgebiete sind verpflichtend. Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der jeweils gewählten Fachgruppe gilt als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Lehrveranstaltungen einer Fachgruppe.

(12) **Sozial- und Wirtschaftsgeschichte**

Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte im Gesamumfang von mindestens 13 SWS. In einer der Lehrveranstaltungen (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Ein Seminar setzt im Allgemeinen den Besuch eines Proseminars in demselben Teilgebiet der Lehreinheit Geschichte voraus (vgl. § 13 Abs. 13). Da für die Diplomprüfung mindestens eines der beiden Teilgebiete der Neueren und Neuesten Geschichte angehören muss, empfiehlt sich eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Hauptstudium.

(13) **Soziologie**

Lehrveranstaltungen im Gesamumfang von 12 SWS zum Bereich

- Gesellschaftsanalysen

sowie in mindestens zwei der folgenden Teilgebiete

- Industriesoziologie
- Berufssoziologie

- Wissenschafts- und Techniksoziologie
- Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie
- Familien- und Jugendsoziologie
- Soziale Probleme und Intervention

sind zu belegen. In einer Lehrveranstaltung aus den genannten Bereichen (i.d.R. Seminar) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen zur Soziologie, insbesondere in den gewählten Prüfungsgebieten, zu belegen.

(14) **Volkswirtschaftslehre**

Das Hauptstudium erstreckt sich auf Vorlesungen im Gesamtumfang von 10 SWS sowie ein Seminar (2 SWS) in einem der wählbaren Schwerpunkte

- Makroökonomische Theorie
- Mikroökonomische Theorie
- Wirtschaftspolitik
- Außenwirtschaft
- Finanzwissenschaft

Der Leistungsnachweis ist durch einen Seminarschein als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung zu erbringen. Der Schwerpunkt „Makroökonomische Theorie“ baut auf der Veranstaltung Makroökonomische Theorie im Grundstudium, der Schwerpunkt „Mikroökonomische Theorie“ auf der Lehrveranstaltung Mikroökonomische Theorie im Grundstudium auf (vgl. § 13 Abs. 15).

## § 19 Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie enthält keine Festlegung über die Reihenfolge der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung. Die Diplomarbeit kann also vor Ablegen der Fachprüfungen oder danach angefertigt werden. Zur Entscheidung über die Reihenfolge können unterschiedliche Gesichtspunkte maßgeblich sein (vgl. hierzu § 20). Das Zulassungsverfahren erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen, d.h. mit der Meldung zur Diplomprüfung müssen alle studienbegleitenden Leistungsnachweise im Hauptfach und die Prüfungsvorleistungen in den Nebenfächern sowie die sonstigen Unterlagen (Gesamtbescheinigung über die abgeleiteten Exkursions-/ Geländetage, Bescheinigungen über außeruniversitäre Berufspraktika, Praktikumbericht usw.) erbracht werden.
- (2) Studierende, die innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern die Diplomprüfung ablegen, können die sog. Freiversuchs-Regelung (§ 3 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung) in Anspruch nehmen, wonach erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen als nicht unternommen gelten und bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters erneut abgelegt werden können.
- (3) Die Fachprüfung im Hauptfach besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil in Form eines Rollenspiels über eine aktuelle Entscheidungs- oder Konfliktsituation der Raumentwicklung bzw. Raumplanung besteht aus einem Kurzreferat des Prüflings mit anschließender Disputation von 30 Minuten Gesamtdauer. Der Prüfling erhält dazu eine Woche vor der Prüfung drei Themen zur Auswahl. Damit sollen die künftigen Anforderungen im Beruf simuliert werden, wo man nicht selten kurzfristig Standpunkte der eigenen Behörde oder des Unternehmens vor Gremien oder in der Öffentlichkeit vertreten muss, auch wenn die zu vertretende Position nicht mit den eigenen Ansichten übereinstimmt.
- (4) Der zweite Teil der mündlichen Prüfung im Hauptfach ist eine Fachprüfung i.e.S.; sie bezieht sich - je nach Studienrichtung - auf ein Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie oder der Physischen Geographie sowie auf ein Gebiet der Angewandten Geographie und umfasst 45 Minuten. Die Prüfungsgebiete werden vom Kandidaten vorgeschlagen und in Abstimmung mit dem Prüfer festgelegt. Die Noten aus beiden Prüfungsteilen gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote der Hauptfachprüfung ein. Als dritte Komponente kommen die Noten aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums als studienbegleitende Prüfungsleistungen hinzu (vgl. § 17). Auf diese Weise geht der individuelle Studienerfolg im Hauptstudium in die Note des Studienabschlusses ein.

- (5) Die Prüfungen in den beiden Nebenfächern werden als mündliche Prüfung im Umfang von jeweils 30 Minuten abgelegt. Abweichend davon wird die Diplomprüfung im Nebenfach Biologie studienbegleitend abgelegt. Für die Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Hauptfachprüfung und die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

## § 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Bearbeitungszeit sechs Monate) eine Problemstellung aus der gewählten Studienrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. Die Lösung der gestellten Aufgabe erfordert in der Regel eigene Erhebungen und Recherchen. Das Thema der Diplomarbeit wird auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von einem der Professoren, der Habilitierten oder - unter bestimmten Voraussetzungen - der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Fachgebiets Geographie festgelegt. Die/der betreffende Lehrende übernimmt damit die Betreuung der Diplomarbeit.
- (2) Mit ihrem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung geben die Kandidaten/innen an, in welcher Reihenfolge die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen erbracht werden sollen. Die Anfertigung der Diplomarbeit vor Ablegung der Fachprüfungen ist dann vorteilhaft, wenn sich die Aufgabenstellung direkt aus einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums (z.B. Studienprojekt) ergibt. Die Bewertung der Diplomarbeit durch die beiden Gutachterinnen stellt keine Wartezeit dar, sondern fällt mit der Vorbereitungszeit auf die mündliche Diplomprüfung zusammen. Der Freiversuch für die Fachprüfungen (§ 3 Abs. 5 Prüfungsordnung) setzt jedoch voraus, dass der zeitliche Zusammenhang zwischen den Prüfungsleistungen gewahrt bleibt. Zwischen der Abgabe der Diplomarbeit und dem Beginn der Fachprüfungen soll daher nicht mehr Zeit vergehen, als zur Begutachtung der Diplomarbeit in der Regel notwendig ist (acht Wochen). Der Prüfungsausschuss legt im Bedarfsfall hierzu die Fristen und Prüfungszeiten fest.
- (3) Die Ablegung der Fachprüfungen vor Anfertigung der Diplomarbeit hat demgegenüber den Vorteil, dass die im Hauptstudium erbrachten Studienleistungen unmittelbar in die Fachprüfungen einmünden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen kann man sich voll auf die Diplomarbeit (vor allem bei auswärtiger Bearbeitung) konzentrieren. Da die Diplomarbeit als Qualifikationsnachweis aus Praxissicht zumeist eine wichtige Rolle spielt, kann deren Bearbeitung am Ende des Studiums den beruflichen Einstieg erleichtern. Das Thema der Diplomarbeit soll in diesem Falle nicht später als einen Monat nach Abschluss der Fachprüfungen ausgegeben werden.
- (4) Es wird dringend empfohlen, sich frühzeitig mit der Dozentin oder dem Dozenten, die oder der als Prüfer/in bzw. Betreuer/in der Diplomarbeit vorgeschlagen wird, in Verbindung zu setzen, um sich über die inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Aspekte der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit beraten zu lassen.

## Studienplan für das Hauptfach im Diplomstudiengang Geographie

### Grundstudium

Studienggebiet	Lehrveranstaltungen	SWS <sup>1</sup>	GT <sup>1</sup>
Fachmethodik/ Geoinformatik	Geostatistik I und II (studienbegleitende Prüfungsleistung)	4	
	Empirische Sozialforschung (Hausaufgabe als studienbegl. Prüfungsleistg.)	2	
	Grundlagen der Geoinformatik (mit Übungen) (studienbegleitende Prüfungsleistung)	4	
	Kartographie I und II (Kartenentwurf als studienbegl. Prüfungsleistg.)	4	
Physische Geographie	Einführung in die Physische Geographie	2	7
	Teilbereiche der Physischen Geographie (mind. 3 als studienbegleitende Prüfungsleistung)	6	
	Praktikum zur Physischen Geographie (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2	
Wirtschafts- und Sozialgeographie	Einführung in die Wirtschafts- u. Sozialgeographie	2	6
	Wirtschaftsgeographie I und II (Studienmodul A: studienbegleit. Prüfungsleistung)	4	
	Sozialgeographie I: Theoriegrundlagen	2	
	Sozialgeographie II (ausgewählte Teilbereiche) oder Grundlagen der Stadtgeographie (Studienmodul B: studienbegleit. Prüfungsleistung)	2	
	Angewandte Geographie	2	
Angewandte Geographie	Angewandte Sozialgeographie	2	
	Stadt-/Kommunalplanung (eine Veranstalt. als studienbegl. Prüfungsleistg.)	2	
	Raumordnungs- und Regionalpolitik (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2	
	Ökologische Landschaftsplanung oder Freiraum- und Grünplanung oder Umweltpolitik/-planung (studienbegl. Prüfungsleistg. Angew. Phys. Geogr.)	2	
Regionale Geographie	Regionale Geographie und Strukturanalyse	2	
	Industrie- und Entwicklungsländer	2	
	Wahlveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie	4	
<b>Gesamt</b>		<b>50</b>	<b>13</b>

<sup>1</sup> SWS = Semesterwochenstunden, GT = Geländetage (Exkursionen)

**H a u p t s t u d i u m : Studienrichtung "Wirtschafts- und Sozialgeographie"**

Studienggebiet	Lehrveranstaltungen	SWS <sup>12</sup>	GT <sup>1</sup>	
Wissenschaftstheorie/ Fachmethodik/ Geoinformatik	<b>Methodik I:</b> Empirische Regionalforschung	2		
	Empirische Sozialforschung (eine Lehrverant. als studienbegl. Prüfungsleistg.)	2		
	<b>Methodik II:</b> Statistik / Analytik	2		
	Geoinformatik (eine Lehrverant. als studienbegl. Prüfungsleistg.)	2		
	weitere Lehrveranstaltungen aus diesem Studienggebiet im Gesamtumfang von mind. 4 SWS	4		
Wirtschafts- und Sozialgeographie	Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2	10 <sup>23</sup>	
	weitere Lehrverant. zur Wirtsch.- u. Sozialgeographie (ohne Studienprojekte), zus. mind. 8 SWS	8		
Angewandte Geographie	Seminar zur Angewandten Geographie (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2		
	weitere Lehrverant. zur Angewandten Geographie (ohne Studienprojekte), zus. mind. 8 SWS	8		
Studienprojekt I	Studentisches Forschungsprojekt zur Wirtschafts- u. Sozialgeographie oder Angewandten Geogr. (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2		
Studienprojekt II	wie I, jedoch mit integriertem einwöchigem Geländekurs (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2		5
Studienprojekt III	Bearbeitung einer größeren Forschungs- oder Planungsaufgabe im Projektzusammenhang - mit Geländepraktikum (i.d.R. 3 Wochen) - (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2		17
	Wahlveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie (insg. 12 SWS)	12		
<b>Gesamt</b>		<b>50</b>	<b>32</b>	

<sup>2</sup> SWS = Semesterwochenstunden, GT = Geländetage (Exkursionen)

<sup>3</sup> Geländetage in Verbindung mit Studienprojekt I und/oder als Exkursion(en)

**H a u p t s t u d i u m : Studienrichtung "Physische Geographie/Geoökologie"**

Studienggebiet	Lehrveranstaltungen	SWS <sup>4</sup>	GT <sup>1</sup>
Wissenschaftstheorie/ Fachmethodik/ Geoinformatik	<b>Methodik I:</b> Geoökologisches Labor	2	
	Bewertungs- und Entscheidungsverfahren (eine Lehrveranst. als studienbegl. Prüfungsleistg.)	2	
	<b>Methodik II:</b> Geoinformatik	2	
	Fernerkundung (eine Lehrveranst. als studienbegl. Prüfungsleistg.)	2	
	weitere Lehrveranstaltungen aus diesem Studienggebiet im Gesamtumfang von mind. 4 SWS	4	
Physische Geographie	Seminar zur Physischen Geographie (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2	10 <sup>25</sup>
	weitere Lehrveranst. zur Physischen Geographie (ohne Studienprojekte), zus. mind. 8 SWS	8	
Angewandte Geographie	Seminar zur Angewandten Geographie (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2	
	weitere Lehrveranst. zur Angewandten Geographie (ohne Studienprojekte), zus. mind. 8 SWS	8	
Studienprojekt I	Student. Forschungsprojekt zur Physischen Geographie/Geoökologie oder Angew. Geographie (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2	
Studienprojekt II	wie I, jedoch mit integriertem einwöch. Geländekurs (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2	
Studienprojekt III	Bearbeitung einer größeren Forschungs- oder Planungsaufgabe im Projektzusammenhang - mit Geländepraktikum (i.d.R. 3 Wochen) - (studienbegleitende Prüfungsleistung)	2	17
	Wahlveranstaltungen aus dem Gesamtgebiet der Geographie (insg. 12 SWS)	12	
<b>Gesamt</b>		<b>50</b>	<b>32</b>

<sup>4</sup> SWS = Semesterwochenstunden, GT = Geländetage (Exkursionen)

<sup>5</sup> Geländetage in Verbindung mit Studienprojekt I und/oder als Exkursion(en)